OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-000252/2/Gf/Mu

Datum: Linz, 22. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Ing. R S, vertreten durch die RAe Dr. J H und Dr. T H, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck vom 28. September 2017, Zl. BHVBSanR-2016-276739/10-NE, wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Ablauf des Behördenverfahrens

1. Am 1. Februar 2016 hat ein Aufsichtsorgan des Amtes der Salzburger Landesregierung in einem Unternehmen in K zwei tiefgekühlte Fische als Probe gezogen und diese der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (im Folgenden: AGES) übermittelt.

2. Mit Gutachten vom 9. Juni 2016, Zl. 16010258, hat die AGES festgestellt, dass die Buchstabengröße des Aufdruckes von in Bezug auf das Mindesthaltbarkeitsdatum verpflichtenden Kennzeichnungselementen auf der Verpackung dieser Lebensmittel nicht der in der Verordnung (EU) 1169/2011 geforderten Mindestgröße von 1,2 Millimeter entspreche, sondern lediglich 0,97 mm erreiche.

3. Daraufhin hat das Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2016 eine entsprechende Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erstattet.

4. Über entsprechende Aufforderung durch die belangte Behörde hat sich der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 27. September 2016 gegen diesen Vorwurf dahin gerechtfertigt, dass er in seinem Betrieb regelmäßig und aus eigenem zahlreiche Beprobungen – insbesondere auch hinsichtlich der Produktkennzeichnung – durch ein unabhängiges Lebensmitteluntersuchungsinstitut vornehmen lasse; wie sich aus den dementsprechenden Gutachten und Zeugnissen ergebe, sei es dabei noch nie zu Beanstandungen gekommen.

Außerdem habe es sich bei dem von der AGES beanstandeten Schriftzug bloß um eine vom Rechtsmittelwerber freiwillig auf einer zusätzlichen Etikette vorgenommenen Wiederholung der im Übrigen ohnehin in der erforderlichen Schriftgröße angebrachten Kennzeichnung „*zu verbrauchen bis:*“ gehandelt.

Und schließlich sei dem Rechtsmittelwerber im Zuge der amtlichen Untersuchung auch keine Gegenprobe ausgefolgt worden, sodass ihm so schon von vornherein die Erbringung eines Entlastungsbeweises verunmöglicht worden sei.

5. Die AGES hat dazu in ihrer Stellungnahme vom 21. Februar 2017, Zl. 16108114, ausgeführt, dass in den vom Beschwerdeführer vorgelegten Gutachten jeweils die Schriftgröße nicht vermessen worden sei.

Davon abgesehen würden die Regelungen für Mindestschriftgrößen auch für „freiwillige Wiederholungen“ von Kennzeichnungselementen gelten.

6. Mit Straferkenntnis vom 28. September 2017, Zl. BHVBSanR-2016-276739/10-NE, hat der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag: insgesamt 300 Euro) verhängt, weil er es als verantwortlicher Beauftragter zu vertreten habe, dass seine GmbH am 28. Jänner 2016 und am 29. Jänner 2016 jeweils Lebensmittel an ein Unternehmen in W (K) „*verkauft und somit in Verkehr gebracht*“ habe, wobei im Zuge einer Überprüfung in K (S) festgestellt worden sei, dass auf dem Etikett aufgedruckte verpflichtende Kennzeichnungselemente nicht die erforderliche Mindestschriftgröße aufgewiesen hätten. Dadurch habe er eine Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 144/2015 (im Folgenden: LMSVG), i.V. mit § 4 Abs. 1 LMSVG, mit Teil 1 Z. 35 der Anlage zum LMSVG und mit Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2011 begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Rechtsmittelwerber angelastete Übertretung auf Grund der entsprechenden Feststellungen des eingeschrittenen Lebensmittelaufsichtsorganes und der AGES als erwiesen anzusehen sei.

7. Gegen dieses ihm am 5. Oktober 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 2. November 2017 – und damit rechtzeitig – per Telefax eingebrachte Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Darin wird unter gleichzeitigem Hinweis auf seine Äußerung vom 27. September 2016 eingewendet, dass sämtliche verpflichtenden Angaben die erforderliche Mindestschriftgröße aufgewiesen hätten; hingegen gelte diese Regelung – entgegen der Auffassung der AGES – nicht für eine bloße Wiederholung solcher Kennzeichnungselemente. Diese Ansicht sei im Übrigen auch in den vom Rechtsmittelwerber eingeholten Gutachten bestätigt worden.

Aus diesen Gründen wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren beantragt.

8. Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Bezug habenden Akt – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Zl. BHVBSanR-2016-276739; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte und zudem zwischen den Verfahrensparteien in keiner Weise strittige Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich über die vorliegende Beschwerde erwogen:

1.1. Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LMSVG, mit Teil 1 Z. 35 der Anlage zum LMSVG, mit Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1169/2011 (sog. „Lebensmittelinformationsverordnung“, im Folgenden: VO 1169/2011 bzw.

LMIV) und mit Anhang IV zur LMIV begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der als Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 3 Z. 3 der Verordnung (EG) 178/2002 (sog. „Lebensmittel-Basis-Verordnung“, im Folgenden: VO 178/2002) auf der Verpackung oder dem daran befestigten Etikett die verpflichtende Angabe des Verbrauchsdatums (Art. 9 Abs. 1 lit. f LMIV) nicht in einer Schriftgröße mit einer „x-Höhe“ (d.i. der Abstand zwischen Grund- und Mittellinie einer Schriftzeile) von mindestens 1,2 mm so aufdruckt, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

1.2. Nach Art. 1 Abs. 3 LMIV gilt diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen; sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.

1.3. Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV sind für die Zwecke dieser Verordnung die in Art. 2 und in Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der VO 178/2002 festgelegten Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Lebensmittelrecht“, „Lebensmittelunternehmen“, „Lebensmittelunternehmer“, „Einzelhandel“, „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ in gleicher Weise maßgeblich.

1.4. Nach Art. 3 Z. 3 der VO 178/2002 bezeichnet der Ausdruck „Lebensmittelunternehmer“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Gemäß Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 ist unter „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

2.1. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, dass die verfahrensgegenständlichen Lebensmittel – soweit es die Tatzeitpunkte (28. und 29. Jänner 2016) betrifft – durch ein von der GmbH des Beschwerdeführers beauftragtes Tiefkühllogistikunternehmen im K Verteilerzentrum (W) einer Supermarktkette angeliefert wurde; der diesen Erfüllungshandlungen zu Grunde liegende Kaufvertrag wurde nach den im Akt der belangten Behörde enthaltenen Unterlagen jeweils am Vortag („*Bestelldatum: 27.01.16*“ bzw. „*Bestelldatum: 28.01.16*“) abgeschlossen.

2.2. Wenn aus Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz LMIV hervorgeht, dass diese „*für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind,*“ maßgeblich ist, so stellt deren Geltungsbereich – woran auch der übrige Inhalt dieser Verordnung keinen Zweifel lässt – offenkundig darauf ab, dass die Kennzeichnungsvorschriften nur für in Verkehr gebrachte Lebensmittel zum Tragen kommen sollen bzw. anders gewendet: dass die Heranziehbarkeit der LMIV stets ein Inverkehrbringen des Lebensmittels voraussetzt.

Aus dem Verweis des Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV (u.a.) auf Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 folgt, dass unter „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen sind.

2.3. Tatort einer – durch § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V. mit § 4 Abs. 1 LMSVG, mit Teil 1 Z. 35 der Anlage zum LMSVG, mit Art. 13 Abs. 2 LMIV und mit Anhang IV zur LMIV als strafbar erklärten – Übertretung des Art. 9 Abs. 1 lit. f LMIV ist daher jener Ort, an dem ein für einen Endverbraucher bestimmtes Lebensmittel in Verkehr gebracht wird.

3. Soweit es angesichts des verfahrensgegenständlichen Versendungskaufs den „Tatbeitrag“ des Beschwerdeführers zu einer deliktischen Handlung betrifft, ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die von seiner GmbH angebotenen Lebensmittel von einer Supermarktkette – und zwar ganz offensichtlich zu dem Zweck, um in der Folge unmittelbar an Endverbraucher abgegeben zu werden – gekauft wurden.

3.1. Mit dem „Anbieten zum Verkauf“ und der anschließend vom Unternehmenssitz der GmbH des Beschwerdeführers aus erfolgten „Weitergabe“ (Lieferung) an ein Tiefkühllogistikunternehmen – aber auch nur insoweit – lag sohin ein auch vom Rechtsmittelwerber zu verantwortendes Inverkehrbringen der Lebensmittel an Endverbraucher i.S.d. Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz LMIV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a LMIV sowie i.V.m. Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 vor, das eine (zumindest prinzipielle) Heranziehbarkeit der LMIV (auch) in Bezug auf den Beschwerdeführer begründete.

3.2. In gleicher Weise bestand allerdings daneben auch eine (zumindest grundsätzliche) Strafbarkeit der im Bundesland K ansässigen Käuferin, die diese Lebensmittel in der Folge in ihren Filialen den Konsumenten zu Kauf angeboten hat; eine Ahndung dieser Übertretung fiel jedoch schon von vornherein nicht in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde.

3.3. Rechtssystematisch besehen ist diese rechtliche Differenzierung jedoch insofern von maßgeblicher Bedeutung, weil in Fällen eines Versendungskaufes, in denen – wie hier – die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit von Behörden überschritten werden, nicht nur die Grundnorm des § 27 VStG, sondern insbesondere auch die Bestimmung des § 29a VStG zu beachten ist, wonach das Strafverfahren nur an eine Behörde im selben Bundesland übertragen werden darf.

Aus diesen Zuständigkeitsvorschriften ergibt sich wiederum, dass im Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a Z. 1 VStG dann, wenn dem Beschuldigten eine Übertretung des Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. f LMIV angelastet wird, nicht nur der Ort des Inverkehrbringens des Lebensmittels, sondern auch explizit zum Ausdruck gebracht werden muss, worin konkret die als Inverkehrbringen zu qualifizierende Handlung bestanden hat, weil es im Hinblick auf die Behördenzuständigkeit und das damit im Zusammenhang stehende Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (vgl. Art. 83 Abs. 1 B-VG) eben einen maßgeblichen Unterschied ausmachen kann, ob bspw. ein Inverkehrbringen durch „(bloße Aus-)Lieferung“ oder durch „(Versendungs-)Verkauf“ vorliegt.

4. Vor diesem Hintergrund genügt das angefochtene Straferkenntnis diesen Anforderungen aber jedenfalls insofern nicht, als in dessen Spruch nicht – zumindest nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit – angeführt wurde, durch welche vom Rechtsmittelwerber konkret begangene Handlung, die (noch) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörde gesetzt wurde und die als ein für Endverbraucher bestimmtes Inverkehrbringen der verfahrensgegenständlichen Lebensmittel zu werten ist, das Tatbild der ihm angelasteten Übertretung erfüllt wurde.

Vielmehr beschränkt sich die diesbezüglich maßgebliche Wendung des Spruches des Straferkenntnisses („*verkauft und somit in Verkehr gebracht*“) auf eine bloße Wiedergabe des Normtextes, die überdies im Gesamtkontext besehen bei objektiver Würdigung als ein bloßer Verkauf an ein Unternehmen in Kärnten zu verstehen ist, wobei der belangten Behörde für die Ahndung eines derartigen Inverkehrbringens jedoch keine Kompetenz zukäme.

5. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich bereits eingetretene Verfolgungsverjährung (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG schon aus diesen Gründen stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Judikatur; zudem ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der verfahrensgegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f